



hen; es muß im allgemeinen alle Verfügungen treffen, die zum Besten des Armens Wesens nöthig sind, die erforderlichen Magazine und Arbeitshäuser anlegen, die unentbehrlichen Officianten anstellen und in Pflicht nehmen, auch im eintretenden Fall über ihre Vergehungen erkennen; wie denn überhaupt, alle Irrungen und Streitigkeiten, die in Beziehung auf Dinge vorkommen, welche die Armen-Anstalt angehen, von diesem Collegio entschieden werden; von welchem man sich indessen im Fall der Appellation der Hamburgischen Verfassung gemäß an den Rath oder an die Collegia der Bürgerschaft zu wenden hätte.

In Rücksicht auf die Geschäfte dieses Instituts zur Versorgung der Armen ist eine besondere Eintheilung der Stadt beliebt worden. Die ganze Stadt ist in fünf Haupt-Armen-Bezirke abgetheilt, und jedes dieser Haupt-Bezirke wieder in zwölf Armen-Quartiere. Da man sich vorher nach